

RE: Gema-Musik beim BDFA, 30 Apr. 2011

14:04

Man muss das in zwei Schritten betrachten. Erster Schritt ist die Rechteeinholung beim Rechteinhaber, das ist nicht die GEMA und im angelsächsischen Raum nicht der Künstler z.B. Lady GaGa, sondern der Verlag oder das Plattenlabel. Dies habe ich für eigene Filme zweimal versucht, es gibt dort auf den Webseiten Ansprechpartner, ich habe eine Lesebestätigung aber keine Antwort bekommen. Dies interessiert die Verlage nicht, da es im Endeffekt nichts zu verdienen gibt. Es wird im Prinzip geduldet.

Nun kommt die GEMA. Die GEMA-Gebühr für einen Film mit GEMA-Musik zu beantragen (z.B. für die Webseite oder DVDs) ist nicht möglich, so lange man keine Vereinbarung mit dem Rechteinhaber vorweisen kann. Man kann zwar die GEMA beauftragen die Rechte zu klären, das kostet dann aber zusätzlich und dauert. Erfahrungen von Dritten.

Nun kommt eine Aufführung. Grundsätzlich kann man bei jeder Aufführung, egal ob es eine Vereinbarung gibt oder nicht, ob GEMA-pflichtige Musik gespielt wird oder nicht, eine GEMA-Rechnung bekommen. Die GEMA steht auf dem Standpunkt, man muss nachweisen, dass dort keine GEMA-pflichtige Musik lief. Insofern sollte man das eigentlich auch bei nicht GEMA-pflichtiger Musik immer protokollieren und entsprechende Verträge gut aufheben.

Beim BDFA wird die einzelne Veranstaltung nicht der GEMA gemeldet. Die BDFA-Vereinbarung gilt pauschal ohne Meldung der Veranstaltungen. Bekommt man eine Rechnung, dann tritt man mit dem BDFA (Rüdiger Teich) in Verbindung, der klärt das dann immer.

Da die GEMA immer Verträge anbietet, die alles umschließen und die Künstler nicht wissen, dass sie dieses Alles (jede Musik, jede Art von Rechten, jede Art von Aufführungen) abwählen können, sind selbst Künstlern, die man kennt, oft die Hände gebunden. Diese können aber durch einen Künstlernamen, mit dem sie andere Musik veröffentlichen und keinen GEMA-Vertrag abschließen, dieses Problem lösen. Hier sollte man mit dem Künstler direkt genau reden.

Theoretisch kann es sein, dass wenn man die Rechte nicht hat, aber die Veranstaltung bei der GEMA abrechnet, dass man dann trotzdem mit dem Rechteinhaber (Verlag, Plattenlabel) ein Problem bekommt. Manche Musik ist zum Beispiel für bestimmte Bereiche gesperrt, darf also in Filmen grundsätzlich nicht verwendet werden. Nimmt man bei einer Hochzeit einen Tanz auf und damit das Lied, für das die Musikgruppe GEMA bezahlt, ist bei Aufführung des Filmes erneut GEMA fällig und eigentlich müsste man auch die Rechte einholen. Noch komplizierter wird es beim Covern, also wenn eine Originalversion in einer neuen Art eingesungen wird, dann bräuchte man die Rechte von beiden. Achtung, auch wenn "Happy Birthday" gesungen wird, ist man dran. "Happy Birthday" ist weltweit das Lied mit den höchsten GEMA und Rechteeinnahmen.

Sind die Künstler 70 Jahre tot oder im angelsächsischen Raum 70 Jahre nach Aufführung, da eine Firma ja nicht stirbt, dann sind die Rechte ausgelaufen. Derzeit sind alle amerikanischen Filme bis 1941 (heutiges Datum ;-)) rechtfrei und können runtergeladen werden. Für Musik gilt gleiches. ABER. Spielt ein Orchester Mozart (über 70 Jahre tot) nach, dann entstehen durch dieses Nachspielen neue Rechte. Ist der Nachspieler bei der GEMA, geht alles von vorne los.

Im grenznahen Bereich sollte eine Veranstaltung im Ausland in Betracht gezogen werden, Die BUMA (belgische GEMA) und andere ausländische Vertretungen verlangen bei gleicher Hallengröße, gleichen Titeln und gleicher Anzahl Besucher nur 1/10 der deutschen Gebühren. Die GEMA ist weltweit die mit Abstand teuerste Organisation. Deshalb hängt derzeit auch die Vereinbarung mit YouTube etwas, alle anderen Länder sind geklärt.

Öffentliche Vorführung ist grundsätzlich alles ab 7 Personen. Die Karnevalsvereine, die in einer klar definierten Gruppe ihre Gardetänze einstudieren, müssen für ein Jahr, dreimal die Woche Training, bei 20 Leuten etwa 1.200 Euro an die GEMA abführen, obwohl die Teilnehmer beim Training klar definiert sind und niemand fremdes kommt. Dies schützt gar nicht. Interessanterweise hilft es auch nicht, wenn jeder diese CD hätte, was den Blödsinn dieser Regelung verdeutlicht.

Bei Schulklassen ist das ähnlich. Auch hier handelt es sich um eine klar definierte Gruppe, in die ja niemand von außen rein kann, trotzdem sind die Aufführungen nicht frei. Obwohl es hier über die Auslegung Streit gibt. Ich würde es nicht riskieren. Für Fernsehaufzeichnungen gibt es derzeit eine Befreiung von 7 Tagen für Unterrichtszwecke !!

Davon kommt man auch, wenn man filmt und im Hintergrund irgendwo Musik läuft. Also zum Beispiel man filmt auf einem Volksfest draußen, im Zelt wird Musik gespielt und die ist zu hören. Da man sich gegen Schall nicht wehren kann, ist das dann Rechte- und GEMA-frei, so lange es nicht ein Bestandteil des Filmes ist, der eine Bedeutung hat.

Bild-, Persönlichkeitsrechte und anderes sollten in einem anderen Thread behandelt werden.

Jürgen Liebenstein

Homepage: <http://www.liebenstein.de>